

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 W i e n

Z1 560-01/86

BUNDESGESETZENTWURF	
Z1	7 GE/9 86
Datum: 21. MRZ. 1986	
Verteilt 21.3.86 Reichenberger	

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 1978
und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden;
Stellungnahme

H. Stenzenze

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMLV in seinem
Schreiben vom 6. Feber 1986, GZ 10 041/178-1.1/84, versendeten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und
das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden, abgegeben hat.

Anlagen

21. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit

D. Losche



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Dampfschiffstraße 2
1030 W i e n

Zl 560-01/86

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 6. Feber 1986, GZ 10 041/178-1.1/84, versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Nach Auffassung des RH wäre zu untersuchen, ob die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung des § 20 Abs 3 nicht mit dem im § 1 des Datenschutzgesetzes festgelegten Grundrecht auf Datenschutz im Widerspruch steht, zumal der betr Wehrpflichtige gem der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 3 leg cit keine Möglichkeit hat, Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten Daten zu erlangen, bzw deren Richtigstellung oder Löschung zu beantragen.
2. Bezüglich der im Art I Z 10 des Entwurfes angeführten Gesundheitsschädigungen fehlt eine genaue Begriffsbestimmung, um ein Ausufern der Meldungen hintanzuhalten. Außerdem ist die Verpflichtung zur Mitteilung von Gesundheitsdaten in zeitlicher Hinsicht sehr weitreichend; sie würde erst mit Ende der Wehrpflicht enden.
3. Schließlich ist - aus wehrpolitischer Sicht - zu bezweifeln, ob durch die vorgesehene Anhebung der Altersgrenze für die Truppenübungspflicht (Art I Z 17 des Entwurfes) eine

- 2 -

höhere Anzahl von Milizsoldaten zur Verfügung stehen wird, weil erfahrungsgemäß bei höherem Alter von Präsenzdienstpflichtigen mit stark steigenden Abwesenheiten bei Einberufungen zu Übungen zu rechnen ist.

4. Die Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Novelle auf S 2 des Vorblattes und S 14 der Erläuterungen lassen die Grundlagen für die Errechnung des zu erwartenden Mehraufwandes nicht erkennen und sind somit einer Überprüfung nicht zugänglich. Damit entsprechen sie nicht dem Ministerratsbeschluß aus dem Jahre 1950 (BKA Zl 22.100-2a 1950 bzw Pkt 11 des Beschlußprotokolls Nr 191 Zl 685-PrM/50), der auf eine Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Beratung des Tätigkeitsberichtes des RH für das Verwaltungsjahr 1948 zurückgeht, wonach jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme Kostenberechnungen anzuschließen sind.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

21. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

